



Information Nr. 20

Datum:	15. November 2019
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungs- und Konkursämter
Betrifft:	Einreichung von Einzeleingaben als qualifiziert signierte PDF

Einstellung des SchKG-Postfaches und Entgegennahme von Einzeleingaben als qualifiziert signierte PDF via EasyGov

A. Hintergrund und Zweck dieser Information

1. Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung wurde zugleich ein neuer Artikel 33a in das SchKG eingefügt, wonach Eingaben an die Betreibungs- und Konkursämter auch elektronisch eingereicht werden können. Der Bundesrat wurde darin ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln. Am 18. Juni 2010 hat der Bundesrat gestützt darauf die [Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren](#) (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) verabschiedet; diese ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. In der VeÜ-ZSSV werden insbesondere die Anforderungen an Einzeleingaben an die Gerichte und Ämter definiert.

Die VeÜ-ZSSV sieht in Artikel 14 vor, dass das EJPD in einer Departementsverordnung die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat regelt, nach denen natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie Betreibungs- und Konkursämter in einer geschlossenen Benutzergruppe (eSchKG-Verbund) Betreibungs- und Konkursdaten austauschen. Am 1. März 2011 ist die [Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs](#) (eSchKG-Verordnung, SR 281.112.1) in Kraft getreten. Diese wurde in der Vergangenheit immer wieder an den neuen technischen Stand angepasst.

2. Für Einzeleingaben bietet das BJ heute den Betreuungsschalter als Formularassistent an, um ein korrektes Betreibungsbegehren sowie ein Begehren um Betreuungsauskunft erstellen zu können und das zuständige Amt zu ermitteln. Das Begehren kann entweder ausgedruckt und unterschrieben per Post eingereicht werden, oder als elektronisch signiertes PDF via SchKG-Briefkasten beim zuständigen Amt eingereicht werden. Der SchKG-Briefkasten prüft, ob die Eingabe qualifiziert elektronisch signiert wurde, ermittelt das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt und weist die Eingabe dem entsprechenden SchKG-Postfach zu. Sobald eine Meldung im SchKG-Postfach des entsprechenden Betreibungs- oder Konkursamtes eingeht, erhält dieses Amt eine Abholungseinladung per E-Mail und die Meldung kann nach Anmeldung mittels Benutzername / Passwort aus dem SchKG-Postfach heruntergeladen werden. Da dies – mit Ausnahme der Betreibungs- und Konkursämter im Kanton Bern – nur sehr

vereinzelt vorkommt, muss häufig das Passwort zurückgesetzt werden und es treten immer wieder Fehler beim Herunterladen der Eingaben auf.

3. Betreuungsschalter und SchKG-Briefkasten sowie SchKG-Postfach des BJ entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und müssten deshalb erneuert werden. Zudem bietet das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO seit Juli 2019 auf der Plattform EasyGov¹ ein mit dem vorstehend beschriebenen Formularassistenten vergleichbares Angebot für das Betreuungswesen an.

4. Das BJ hat deshalb bezüglich Betreuungsschalter, SchKG-Briefkasten und SchKG-Postfach die folgenden Entscheide gefällt:

- Der Betreuungsschalter des BJ wird per Ende 2019 zurückgebaut und der Formularassistent deaktiviert. Angeboten werden nur noch PDF-Formulare, Hintergrundinformationen sowie ein Link auf die Funktion «zuständiges Amt ermitteln».
- Das SchKG-Postfach wird bereits Ende November 2019 deaktiviert. Dies hat zur Folge, dass die mit einer SuisseID elektronisch signierten und an die Betreibungsämter gerichteten Einzeleingaben (PDF-Dateien) stattdessen als Spezialnachrichten (sog. SN) gemäss eSchKG-Standard via die Plattform EasyGov in den eSchKG-Verbund eingespielt und verschickt werden. Diese Änderung bedeutet, dass die Betreibungs- und Konkursämter zukünftig nicht mehr automatisch ein E-Mail erhalten, wenn eine Einzeleingabe übermittelt oder die Eingabe nicht abgeholt wird. Die Entgegennahme der SN mit angefügtem signierten PDF ist schon heute mit den entsprechenden eSchKG-Schnittstellen in der jeweiligen Betreibungsamts-Software möglich und bringt deshalb keinen Mehraufwand für die Betreibungsämter mit sich.
- Für die Betreibungsämter bedeutet der Wegfall des SchKG-Postfaches Ende November 2019 vielmehr eine Vereinfachung, da kein Einloggen mit Passwort und Herunterladen der Eingabe mehr notwendig ist. Alle elektronischen Dokumente werden via eSchKG-Verbund bei den Betreibungsämtern eintreffen und direkt in der eingesetzten Software angezeigt; sie können dann auf dem üblichen Weg weiterverarbeitet werden.
- Andererseits müssen Konkursämter neu ein kostenloses Konto auf einer anerkannten Zustellplattform gemäss [VeÜ-ZSSV](#) einrichten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 6).
- Diese Änderungen erfordern auch eine Anpassung der [eSchKG-Verordnung](#), welche per 1. Dezember 2019 in Kraft treten wird (vgl. [AS 2019 3455](#) und [AS 2019 3451](#)).

Explizit geregelt werden Eingaben von ausserhalb des eSchKG-Verbundes in einem neuen Artikel 5a. Dieser sieht vor, dass an ein Betreibungsamt gerichtete elektronische Eingaben von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die keine Rolle im eSchKG-Verbund wahrnehmen, über die EasyGov-Plattform des SECO² oder über eine Plattform eines Kantons einzureichen sind. Die jeweilige Plattform übermittelt die Eingaben dem Amt via eSchKG-Verbund.

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Übermittlung eines Betreibungsbegehrens (oder jedes anderen Begehrens oder einer Mitteilung an ein Betreibungsamt in Form eines qualifiziert signierten PDF) via SN-Nachricht rechtlich zulässig ist. Weiterhin zulässig bleiben sämtliche Eingaben von virtuellen Kunden eines Cloud-Lösungsanbieters.

Gleichzeitig wird auch die neue eSchKG-Standard Version 2.2.01 für verbindlich erklärt und den Betreibungsämtern eine Frist bis Ende September 2020 eingeräumt, um ihre Software entsprechend abzutun.

Ebenfalls angepasst wird der Name der eSchKG-Verordnung. Da darin nur die elektronischen Eingaben an die Betreibungsämter geregelt werden, lautet der Titel neu: Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Betreuungswesen.

¹ <https://www.easygov.swiss/easygov/#/de/betreibungen> (Stand am 1.11.2019)

² www.easygov.swiss

Da für den elektronischen Versand von Einzeleingaben weiterhin eine qualifizierte Signatur notwendig ist, wird das Mengengerüst voraussichtlich weiterhin klein bleiben.

B. Aufgaben der Ämter

5. Die Betreibungsämter haben allenfalls ihre amtsinternen Prozesse für die Weiterverarbeitung der Einzeleingaben anzupassen. Geändert wird aber lediglich der Eingangskanal: Die PDF-Dateien müssen nicht mehr einzeln heruntergeladen werden; sie lassen sich direkt in der eingesetzten Software anzeigen und auf dem üblichen Weg weiterverarbeiten.

Auch für die Betreibungsämter kann die Einrichtung eines kostenlosen Kontos auf einer anerkannten Zustellplattform sinnvoll sein (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 6). Damit ermöglichen sie es Gläubigerinnen und Gläubigern, sämtliche Eingaben und Mitteilungen qualifiziert elektronisch signiert an das Betreibungsamt zu richten, z. B. Forderungseingaben im Zusammenhang mit Grundpfandverwertungsverfahren oder Eingaben im Widerspruchsverfahren.

6. Gemäss Artikel 33a SchKG können Eingaben an die Betreibungs- und Konkursämter auch elektronisch eingereicht werden. Damit ergibt sich eine Verpflichtung zur Annahme elektronischer Eingaben von Privaten durch die Betreibungs- und Konkursämter. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, müssen die Konkursämter wegen der Deaktivierung ihrer SchKG-Postfächer Ende November 2019 einen neuen Eingangskanal einrichten:

- Sie legen neu eine kostenlose Zustelladresse auf einer anerkannten Zustellplattform fest.
- Details und Anleitungen finden die Konkursämter auf den Internetseiten von IncaMail resp. PrivaSphere (vgl. <https://www.incamail.com/register-account.shtml> resp. <https://p4u.ch/betriebungswesen>).

C. Geltungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen

7. Die Verpflichtung der Betreibungsämter zur Entgegennahme von qualifiziert signierten PDF via SN-Nachricht gilt ab 1. Dezember 2019.

Die Verpflichtung der Konkursämter zur Einrichtung einer kostenlosen Zustelladresse auf einer anerkannten Zustellplattform gilt ebenfalls ab 1. Dezember 2019 und ist wegen der Deaktivierung ihrer SchKG-Postfächer spätestens bis 31. Dezember 2019 umzusetzen.

Bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs des SchKG-Postfaches sind auch sämtliche eingegangenen Begehren herunterzuladen und zu bearbeiten.

Sämtliche genannten Verpflichtungen ergeben sich unmittelbar aus den in Ziffer 1 genannten Rechtsgrundlagen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Koordination Projekt eSchKG des Bundesamtes für Justiz (eschkg@bj.admin.ch) sowie die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

Dienststelle für Oberaufsicht SchKG

Koordination Projekt eSchKG

Rodrigo Rodriguez

Urs Paul Holenstein